



Resolution 1747 (2007)**verabschiedet auf der 5647. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. März 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 (S/PRST/2006/15), seine Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006 und seine Resolution 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und deren Bestimmungen *bekräftigend,*

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf seine in den Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) bekundete ernste Besorgnis angesichts der Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO),

unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Generaldirektors der IAEO vom 22. Februar 2007 (GOV/2007/8) und *missbilligend,* dass Iran, wie daraus hervorgeht, die Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) nicht befolgt hat,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und *feststellend,* dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie *unter Begrüßung* der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Resolution des Gouverneursrats der IAEO (GOV/2006/14), in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006) und 1737

(2006) und der Forderungen der IAEO zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch Iran zur Unterstützung seines Nuklearprogramms und seines Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) des Sicherheitsrats durch Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der IAEO in seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, und *bestätigt* in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass Iran ohne weitere Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat;

2. *fordert alle Staaten auf*, außerdem in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und *beschließt* in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden "der Ausschuss") von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu Resolution 1737 (2006) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) der genannten Resolution aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

3. *unterstreicht*, dass Ziffer 2 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution und der Resolution 1737 (2006) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der IAEO zur Anwendung kommt;

4. *beschließt*, dass die in den Ziffern 12, 13, 14 und 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden;

5. *beschließt außerdem*, dass Iran keine Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial aus seinem Hoheitsgebiet oder durch seine Staatsangehörigen oder unter Benutzung von seine Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem

Weg, liefern, verkaufen oder transferieren darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel von Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und gleichviel, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Irans haben oder nicht, untersagen werden;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, wenn sie, auf direktem oder indirektem Weg, aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen an Iran liefern, verkaufen oder transferieren, wenn sie Iran technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle Hilfe, Investitions-, Makler- oder sonstige Dienste bereitstellen und wenn sie Finanzmittel oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder dem Einsatz solcher Artikel transferieren, damit eine destabilisierende Anhäufung von Rüstungsgütern verhindert wird;

7. *fordert* alle Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe und Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Regierung der Islamischen Republik Iran einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 unternommen haben;

9. *verleiht* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der IAEO durch Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, *unterstreicht* die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, *ermutigt* Iran, indem es den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zur IAEO wieder aufzunehmen, und *betont*, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für Iran von Vorteil sein wird;

10. *begrüßt* die fortlaufend bestätigte Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und *legt* Iran *nahe*, ihre Vorschläge vom Juni 2006 (S/2006/521) aufzugreifen, die in Anlage II beigefügt sind und die sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte, und *nimmt* dankbar *davon Kenntnis*, dass dieses Angebot an Iran aufrecht bleibt, worin eine langfristige umfassende Einigung vorgesehen ist, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gestatten würde;

11. *bekundet erneut* seine Entschlossenheit, die Autorität der IAEO zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der IAEO, *bekundet* dem Generaldirektor der IAEO und ihrem Sekretariat *seine Anerkennung* für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller offenen Fragen in Iran im Rahmen der IAEO, *ermutigt* sie dabei und *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die IAEO, die gemäß ihrer Satzung die international anerkannte Befugnis besitzt, die Einhaltung von Sicherheitsabkommen zu verifizieren, einschließlich der Nichtabzweigung von Kernmate-

rial für nichtfriedliche Zwecke, weiter daran arbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans zu klären;

12. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, innerhalb von 60 Tagen dem Gouverneursrat der IAEO, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat der IAEO geforderten Schritte und der anderen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006) sowie dieser Resolution durch Iran;

13. *erklärt*, dass er die Aktionen Irans im Lichte des in Ziffer 12 genannten, innerhalb von 60 Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der IAEO zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 12 der Resolution 1737 (2006) sowie in den Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 12 genannten Berichts feststellt, dass Iran seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats der IAEO erfüllt hat, was vom Gouverneursrat der IAEO zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 12 zeigt, dass Iran die Resolution 1737 (2006) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der IAEO zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) (auch: Ammunition Industries Group) (Die AMIG kontrolliert Siebter Tir, eine auf Grund ihrer Rolle im Zentrifugenprogramm Irans in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung. Die AMIG ihrerseits steht im Eigentum und unter der Kontrolle der Organisation der Verteidigungsindustrien, die ebenfalls in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist.)
2. Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrum für Kernbrennstoff (NFRPC) und Isfahan-Zentrum für Kerntechnik (ENTC) (Teil des zur Iranischen Atomenergieorganisation gehörigen Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist. Die Iranische Atomenergieorganisation ist eine in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung.)
3. Kavoshyar Company (Tochterfirma der Iranischen Atomenergieorganisation, die Glasfasern, Vakuumkammeröfen und Laborausstattung für das Nuklearprogramm Irans zu beschaffen suchte)
4. Parchin Chemical Industries (ein Zweig der Organisation der Verteidigungsindustrien, der Munition und Sprengstoffe sowie Festtreibstoffe für Raketen und Flugkörper herstellt)
5. Kernforschungszentrum Karadsch (Teil des Forschungszweigs der Iranischen Atomenergieorganisation)
6. Novin Energy Company (auch: Pars Novin) (operiert im Rahmen der Iranischen Atomenergieorganisation und hat in deren Namen Gelder an Einrichtungen überwiesen, die mit dem Nuklearprogramm Irans im Zusammenhang stehen)
7. Cruise Missile Industry Group (auch: Naval Defence Missile Industry Group) (Produktion und Entwicklung von Marschflugkörpern. Verantwortlich für Marineflugkörper einschließlich Marschflugkörpern.)
8. Bank Sepah und Bank Sepah International (Bank Sepah leistet Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) und der Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG).)
9. Sanam-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und hat in deren Namen Ausrüstungen für das Flugkörperprogramm gekauft)
10. Ya-Mahdi-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und ist an internationalen Käufen von Ausrüstungen für Flugkörper beteiligt)

Einrichtungen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Qods Aeronautics Industries (erzeugt unbemannte Luftfahrzeuge, Fallschirme, Gleitschirme, Paramotoren usw. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden rühmt sich, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)
2. Pars Aviation Services Company (wartet unterschiedliche Luftfahrzeuge, darunter MI-171, die von der Luftwaffe des Korps der Iranischen Revolutionsgarden eingesetzt werden)

3. Sho'a' Aviation (produziert Ultraleichtflugzeuge. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden behauptet, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)

Personen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Fereidoun Abbasi-Davani (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der Verbindungen zum Institut für angewandte Physik unterhält und eng mit dem nachstehend bezeichneten Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi zusammenarbeitet)
2. Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte und ehemaliger Leiter des Forschungszentrums für Physik. Die IAEO hat darum ersucht, ihn über die Aktivitäten des Forschungszentrums während seiner Zeit als Leiter zu befragen, was von Iran jedoch abgelehnt wurde.)
3. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)
4. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Iranischen Atomenergieorganisation gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)
5. Mohsen Hojati (Leiter der Fajr-Industriegruppe, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
6. Mehrdada Akhlaghi Ketabachi (Leiter der SBIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)
7. Naser Maleki (Leiter der SHIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper Irans in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist. Naser Maleki ist darüber hinaus Beamter im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der die Arbeiten an dem Programm für den ballistischen Flugkörper Shahab-3 beaufsichtigt. Shahab-3 ist der in Nutzung befindliche ballistische Langstreckenflugkörper Irans.)
8. Ahmad Derakhandeh (Vorsitzender und Managementdirektor der Bank Sepah, die Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Industriegruppen SHIG und SBIG, leistet)

Maßgebliche Mitglieder des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Brigadegeneral Morteza Rezaie (Stellvertretender Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
2. Vizeadmiral Ali Akbar Ahmadian (Leiter des Gemeinsamen Stabes des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
3. Brigadegeneral Mohammad Reza Zahedi (Kommandeur der Landstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
4. Konteradmiral Morteza Safari (Kommandeur der Marine des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)
5. Brigadegeneral Mohammad Hejazi (Kommandeur der Bassidsch-Widerstandstruppe)

6. Brigadegeneral Qasem Soleimani (Kommandeur der Quds-Truppe)
7. General Zolqadr (Offizier des Korps der Iranischen Revolutionsgarden, für Sicherheitsangelegenheiten zuständiger Stellvertretender Innenminister)

Anlage II

Elemente einer langfristigen Einigung

Unser Ziel ist die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und des Aufbaus internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran. Wir schlagen einen Neubeginn bei der Aushandlung einer umfassenden Einigung mit Iran vor. Diese Einigung würde bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hinterlegt und in einer Resolution des Sicherheitsrats gebilligt werden.

Um die richtigen Bedingungen für Verhandlungen zu schaffen,
werden wir:

- Irans Recht bekräftigen, in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag, im Folgenden "NVV") Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und in diesem Zusammenhang unsere Unterstützung für die Entwicklung eines zivilen Kernenergieprogramms durch Iran bekräftigen;
- uns verpflichten, den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in Iran durch internationale Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der IAEO und dem NVV aktiv zu unterstützen;
- der Aussetzung der Erörterung des Nuklearprogramms Irans im Sicherheitsrat zustimmen, sobald die Verhandlungen wieder aufgenommen werden;

wird Iran:

- sich verpflichten, durch volle Zusammenarbeit mit der IAEO alle noch offenen Besorgnisse der IAEO auszuräumen;
- entsprechend der Forderung des Gouverneursrats der IAEO und des Sicherheitsrats alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten aussetzen, was von der IAEO zu verifizieren ist, und sich verpflichten, die Aussetzung während dieser Verhandlungen beizubehalten;
- die Durchführung des Zusatzprotokolls wieder aufnehmen.

Bereiche für die künftige Zusammenarbeit, die von den Verhandlungen über eine langfristige Einigung zu erfassen sind

1. Nukleare Fragen

Wir werden die folgenden Schritte unternehmen:

Irans Rechte auf Kernenergie

- Irans unveräußerliches Recht auf Kernenergie für friedliche Zwecke unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des NVV bekräftigen und mit Iran bei der Entwicklung eines zivilen Kernkraftprogramms durch Iran zusammenarbeiten;
- ein Abkommen über nukleare Zusammenarbeit zwischen der Euratom und Iran aushandeln und durchführen;

Leichtwasserreaktoren

- den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in Iran, unter Verwendung moderner Technologien, im Rahmen internationaler Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der IAEO und dem NVV aktiv unterstützen, auch durch die Genehmigung des Transfers der notwendigen Güter und die Bereitstellung fortschrittlicher Technologie, um seine Kernreaktoren erdbebensicher zu machen;
- bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch geeignete Abmachungen Zusammenarbeit gewähren;

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie

- ein substanzielles Paket für Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung zusammenstellen, einschließlich der möglichen Bereitstellung von Leichtwasserforschungreaktoren, namentlich auf dem Gebiet der Radioisotopenproduktion, der Grundlagenforschung und nuklearer Anwendungen in Medizin und Landwirtschaft;

Brennstoffgarantien

- Iran rechtlich verbindliche, vielschichtige Brennstoffzusicherungen geben, auf der Grundlage
 - der Teilnahme als Partner an einer internationalen Anlage in Russland, die Anreicherungsdienstleistungen für eine zuverlässige Versorgung der Kernreaktoren Irans mit Brennstoff bereitstellt. Vorbehaltlich von Verhandlungen könnte eine solche Anlage das gesamte in Iran erzeugte Uranhexafluorid (UF₆) anreichern;
 - der Anlegung eines Pufferlagers zu kommerziellen Bedingungen zur Bildung einer Reserve für die Versorgung Irans mit Kernbrennstoff bis zu fünf Jahren, unter Beteiligung und Aufsicht der IAEO;
 - der Entwicklung eines ständigen multilateralen Mechanismus, mit der IAEO, für den verlässlichen Zugang zu Kernbrennstoff auf der Grundlage von Ideen, die auf der nächsten Sitzung des Gouverneursrats zu prüfen sind.

Überprüfung des Moratoriums

Die langfristige Einigung würde in Bezug auf die gemeinsamen Anstrengungen zum Aufbau internationalen Vertrauens eine Klausel zur Überprüfung der Einigung unter allen Aspekten enthalten, im Anschluss an

- die Bestätigung durch die IAEO, dass alle offenen Fragen und Besorgnisse, über die sie berichtet hat, einschließlich derjenigen Tätigkeiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, ausgeräumt worden sind;
- die Bestätigung, dass es in Iran keine nichtdeklarierten nuklearen Tätigkeiten oder Materialien gibt und dass das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des zivilen Nuklearprogramms Irans wiederhergestellt worden ist.

2. Politische und wirtschaftliche Fragen

Regionale Sicherheitskooperation

Unterstützung für eine neue Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in regionalen Sicherheitsfragen.

Internationaler Handel und Investitionen

Verbesserung des Zugangs Irans zur Weltwirtschaft, zu den internationalen Märkten und zu internationalem Kapital durch praktische Unterstützung seiner vollen Integration in internationale Strukturen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und Schaffung eines Rahmens für verstärkte Direktinvestitionen in Iran und den Handel mit Iran (einschließlich eines Abkommens mit der Europäischen Union über Handels- und Wirtschaftskooperation). Es würden Schritte zur Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Gütern und Schlüsseltechnologien unternommen werden.

Zivilluftfahrt

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, einschließlich der möglichen Aufhebung der Beschränkungen, die US-amerikanischen und europäischen Herstellern in Bezug auf die Ausfuhr ziviler Luftfahrzeuge nach Iran auferlegt wurden, wodurch sich die Aussichten erhöhen, dass Iran seine Flotte ziviler Verkehrsflugzeuge erneuert.

Energiepartnerschaft

Errichtung einer langfristigen Energiepartnerschaft zwischen Iran und der Europäischen Union und anderen dazu bereiten Partnern, mit konkreten und praktischen Anwendungen.

Telekommunikationsinfrastruktur

Unterstützung für die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur Irans und fortgeschrittene Internetdienste, namentlich auch durch die mögliche Aufhebung der von den Vereinigten Staaten und anderen verhängten einschlägigen Exportbeschränkungen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie

Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie und auf anderen Gebieten sind Vereinbarungen zu treffen.

Landwirtschaft

Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung in Iran, einschließlich des möglichen Zugangs zu US-amerikanischen und europäischen Agrarprodukten, Agrartechnologie und landwirtschaftlicher Ausrüstung.
